

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehler Römischer Kayser ... Fügen allen und jeden ... hiermit zu wissen ... welchergestalten Wir von Churfürsten/ Fürsten und Ständen des heiligen Reichs auf gegenwärtiger Reichs Versammlung zu Regenspurg/ in dem ... am sechs und zwanzigsten Februarii jüngsthin geschlossenen- und von Uns ... bestätigten Gutachten ... ersuchet worden/ den ... gebrochenen Frieden und ... abgenöthigten Krieg/ für einen allgemeinen Reichs-Krieg ... zu erklähen ... : so geben in Unserer Stadt Wien den Zwanzigsten Martii Anno Siebenzehen Hundert Vier- und Dreyßig ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1734?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861905342>

Druck Freier  Zugang





IN NAMEN der Gerechtigkeit von Gottes Gnaden Erwehelter Römischer
 Kayser zu allen Seiten Mehrerer des Reichs; König in Germanien, zu Castilia, Arragon,
 Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra,
 Granata, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorica, Sevilla, Sardinia, Cordua, Corsica, Murcia, Gi-
 ennis, Algarbia, Algeziern, Gibraltar, deren Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ Firmæ
 des Oceanischen Meers; Erz-Herkog zu Oesterreich: Herkog zu Burgund, zu Braband, zu Meyland, zu Steyer,
 zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Württemberg, Ober- und Nieder Schlessien, zu
 Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien; Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien; Marggraf des Heiligen

Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz; Befürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfied, zu
 Koburg, zu Görk, und zu Artois; Landgraf in Elßaß; Marggraf zu Oristani; Graf zu Goziani, zu Namur, zu Roussillon und Ceri-
 tania; Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Biscaya, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mechlen. Sagen allen und jeden / unter
 Unser und des Heiligen Römischen Reichs Bottmäßigkeit gebornen oder geseßenen Vasallen und Unterthanen / Hohen und Niederen Standes / die in deren Königen von Franckreich / Sardinien und
 Herkogs von Savoyen / deren Helffern und Helffers-Helffern / als Unseren und des Heiligen Röm. Reichs Feinden / Kriegs-Staats- und anderen Diensten sich befinden / deren aller Nahmen Wir
 hierinn gemeldet / und niemand davon ausgeschloßen haben wollen / hiermit zu wissen / und ist denenselben genugsam bekannt / welchergestalten Wir von Churfürsten / Fürsten und Ständen des heiligen
 Reichs auf gegenwärtiger Reichs Versammlung zu Regenspurg / in dem / nach reifler Berathschlagung am sechs und zwanzigsten Februarii jüngsthin geschloßenen und von Uns / aus Kayserl. Macht-
 Bollkommenheit / unterm zehenden dieses Monats beßättigten Gutachten unterthänigst ersuchet worden / den Uns- und dem heiligen Reich von gedachten Königen von Franckreich und Sardinien / durch
 den ohne die geringste Ursache leichtsinnig- und von dem Herkogen von Savoyen meineydiger Weise gebrochenen Frieden und in Unseren- und des heiligen Römischen Reichs Teutsch- und Welschen
 Landen verübte grosse Feindseligkeiten / abgündigten Krieg / für einen allgemeinen Reichs-Krieg / und selbige beyde Könige / sambt ihren jehigen und künftigen Helffern und Helffers-Helffern / für
 Unsere und des heiligen Reichs Feinde zu erklären / auch / neben anderen eingerathenen heilsamen Verordnungen / unsere scharffe Mandata avocatoria & inhibitoria ohnverzüglich ausfertigen und öffent-
 lich verkündigen zu lassen; Gleichwie nun Wir daraufhin die Könige von Franckreich / Sardinien und Herkogen von Savoyen / samt ihren Helffern und Helffers-Helffern / für Unsere und des Reichs
 Feinde / durch das am dreyzehenden dieses Monats ins Reich erlassene Patent, erkläret / und den Krieg gegen dieselbe / Nahmens des heiligen Römischen Reichs / verkündiget haben / und sich dann
 nicht geziemet / weder erlaubt ist / noch zu verantworten siehet / daß jemand / so Uns und dem Reich unterthänig und verwandt / wes Standes / Würde und Weßens der oder die auch seyen / sich / wider
 Uns und das heilige Reich / dessen gehorsame Churfürsten / Fürsten und Stände auch deren Bunds-Verwandte / in solcher Feinden Diensten gebrauchen lasse;

Also befehlen und gebiethen Wir aus Röm. Kayserlicher Macht hiermit und in Kraft dieses Unsers offenen Briefs / dessen glaubwürdiger Abschriefft nicht weniger dann dem Original vollkom-
 mener Glaube zuzustellen ist / Euch allen in vorgedachter Unser und des heiligen Reichs erklärt Feinden Civil- und sonderlich Kriegs-Diensten stehenden Generalen / Obristen und anderen Hohen und
 Niederen Befehlshaberen / und sonst in gemein allen Kriegs-Leuten zu Ross und Fuß / auch Civil-Bedienten / als Unseren und des Reichs Vasallen oder Unterthanen samt und sonders / bey Vermei-
 dung Unserer Kayserlichen und des heiligen Reichs Acht und Ober-Acht / auch Verlehrung aller und jeder eurer habender Privilegien / Gnaden / Freyheiten / Rechten und Berechtigkeiten / Haab und
 Gütern / Lehen und Eigen / aller Junft- und Stadt-Berechtigkeiten / auch ehrlichen Leumuds und Nahmens / und / da ihr betretten würdet / Leib und Lebens: daß ihr euch alsobald obangedeuter Be-
 stellungen / Kriegs- und Civil-Diensten gänglich entschlaget / abthuet / und davon austretet / euch auch ins künftige darzu keines Weegs / unter was Schein solches geschehen mögte / weiter bestellen /
 annehmen und gebrauchen / noch euch von dem Uns und dem heiligen Reich schuldigen Gehorsam / unterm Vorwandt geleisteter Eyds-Pflichten (so ohne das wider Uns / als Römischen Kayser / und wider
 das Reich ganz unkräftig und nichtig ist / Wir auch dieselbe hiemit / als nichtig / und daß ihr daran nicht gebunden seyet / aus Kayserlicher Macht-Bollkommenheit aufheben) abhalten lasset / sondern da
 ihr zu dienen / und euer Tapferkeit und Wissenschaften in Kriegs-Staats- oder anderen Diensten zu erweisen Lust habet / euch bey Uns oder Unseren Bunds-Verwandten und wohlgesinnten Churfürsten /
 Fürsten und Ständen anget / gestalten Wir dann hiermit erklären / daß dienige / welche diesem Unserm Kayserlichen Gebott und Verbott / der Schuldigkeit nach / gehorsamlich geleben / und bald nach
 erlangter dessen Nachricht und Wissenschaft / bey Uns oder Unseren Bunds-Genossen / oder auch ihren Lands-Fürsten / Herrn und Oberrn (da nemlich selbiger mit Unseren und des Reichs Feinden nicht
 zuhaltet) sich anmelden / und ihren Gehorsam im Werck erzeigen werden / zu Gnaden aufgenommen und einjeglicher / seiner Qualitäten und Beschaffenheit nach / mit Kriegs-Staats- und anderen Dien-
 sten und würcklicher Beförderung wieder versehen / die aber / dieses Unsers Gebotts ungeachtet / in oft ermelter Königen von Franckreich / Sardinien und Herkogs von Savoyen auch deren Helffern
 und Helffers-Helffern vorgedachten Diensten gehorsamlich verharren und sich wider Uns / oder getreue Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / oder auch Unsere Bunds-Verwandte gebrauchen
 lassen / als ehr- und treulose Leute / Nechtere und Beräthere des Vaterlands / neben anderen obbeschriebenen Straffen / wann sie ergriffen werden / an Leib und Leben die abwesende Ungehorsame aber
 in ihrer Bildnuß ohnnachlässig abgestraffet / inzwischen auch mit Nahmen und Zunahmen durch das ganze Römische Reich für infam und unehrlich erkläret / auch ihnen / ihren Ehelichen Kindern
 und Nachkommen ihre Stamm- und sonst erhaltene Wappen ferner zu führen nicht gestattet / noch weniger sie / für Stift- oder Rittermäßg / jemahls mehr gehalten / sondern ins gemein aller Ehren
 unfähig / ja die von einer Obrigkeit einem oder andern angefehete Straffe durch das ganze Römische Reich gültig seyn / und derselben / auf ertheilte Nachricht / respectivé aller Orten nachgegangen- und
 darauf verfahren werden solle. Darnach Ihr dann samt und sonders Euch zu richten habet.

Zu Uhrkund dieses Briefs / gesiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel / so geben in Unserer Stadt Wien den Zwanzigsten Martii Anno Siebenzehnen Hundert Vier- und Dreyßig / Unserer
 Reiche des Römischen in Drey- und Zwanzigsten / des Hispanischen im Ein- und Dreyßigsten / des Hungarisch- und Böhemischen auch im Drey- und Zwanzigsten.

Carl



Vt. Fried. Carl Bisch. u. F. zu Bamberg u. Würzburg. Herkog zu Brandenburg.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
 Majestatis proprium.
 E. F. Fr. Hr. von Glandorff.

Faint text at the top of the page, possibly bleed-through or very faded handwriting.

Main body of text in the upper half of the page, appearing to be a list or series of entries. The text is significantly faded and difficult to read.



Main body of text in the lower half of the page, continuing from the upper section. The text is also faded.

Small handwritten or stamped mark in the bottom right corner.



Faint line of text or a signature located below the central stamp.

Ad Mandatum Sacre Caesaris
Majestatis primum
C. J. V. von Glanville
MK - 4060 (11) 2

20. März 1734.



http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn861905342/phys_0002





SACRAMENTUM der Rechte von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer

Kayser zu allen Seiten Mehrerer des Reichs; König in Germanien, zu Castilia, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Navarra, Granata, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorica, Sevilla, Sardinia, Cordua, Corsica, Murcia, Genniss, Algarbia, Algeziern, Gibraltar, deren Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ Firmæ des Oceanischen Meers; Erk-Herkog zu Oesterreich: Herkog zu Burgund, zu Braband, zu Meyland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lükensburg, zu Geldern, zu Württemberg, Ober- und Nieder Schlessien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien; Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien; Marggraf des Heiligen

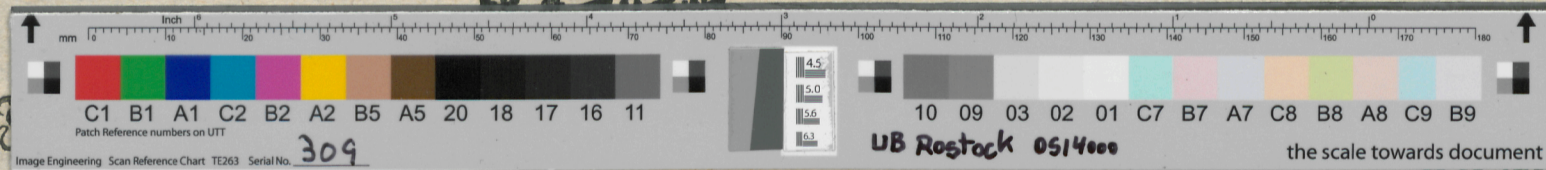
Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnik; Befürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Koburg, zu Görz, und zu Artois; Landgraf in Elßas; Marggraf zu Oristani; Graf zu Goziani, zu Namur, zu Roussillon und Ceritania; Herr auf der Windischen March, zu Portenau, zu Biscaya, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mechlen.

Sägen allen und jeden / unter Unser und des Heiligen Römischen Reichs Bottmäßigkeit gebornen oder geseßenen Vasallen und Unterthanen / Hohen und Niederen Standes / die in deren Königen von Franckreich / Sardinien und Herkogs von Savoyen / deren Helffern und Helffers-Helffern / als Unseren und des Heiligen Röm. Reichs Feinden / Kriegs-Staats- und anderen Diensten sich befinden / deren aller Nahmen Wir hierinn gemeldet / und niemand davon ausgeschloßen haben wollen / hiermit zu wissen / und ist denenelben genugsam bekannt / welchergestalt Wir von Churfürsten / Fürsten und Ständen des heiligen Reichs auf gegenwärtiger Reichs Versammlung zu Regenspurg / in dem / nach reiffer Berathschlagung am sechs und zwanzigsten Februarii jüngsthin geschloßen- und von Uns / aus Kayserl. Macht- Vollkommenheit / unterm zehenden dieses Monats bekräftigten Gutachten unterthänigst ersuchet worden / den Uns- und dem heiligen Reich von gedachten Königen von Franckreich und Sardinien / durch den ohne die geringste Ursache leichtsinnig- und von dem Herkogen von Savoyen meinediger Weise gebrochenen Frieden und in Unseren- und des heiligen Römischen Reichs Teutsch- und Welschen Landen verübte grosse Feindseligkeiten / abgndthigten Krieg / für einen allgemeinen Reichs-Krieg / und selbige beyde Könige / sambt ihren jehigen und künstigen Helffern und Helffers-Helffern / für Unsere und des heiligen Reichs Feinde zu erklären / auch / neben anderen eingerathenen heilsamen Verordnungen / unsere scharffe Mandata avocatoria & inhibitoria ohnverzüglich ausfertigen und öffentlich verkündigen zu lassen; Gleichwie nun Wir daraufhin die Könige von Franckreich / Sardinien und Herkogen von Savoyen / samt ihren Helffern und Helffers-Helffern / für Unsere und des Reichs Feinde / durch das am dreyzehenden dieses Monats ins Reich erlassene Patent, erkläret / und den Krieg gegen dieselbe / Nahmens des heiligen Römischen Reichs / verkündiget haben / und sich dann nicht geziemet / weder erlaubt ist / noch zu verantworten stehet / daß jemand / so Uns und dem Reich unterthänig und verwandt / wes Stands / Würde und Weesens der oder die auch seyen / sich / wider Uns und das heilige Reich / dessen gehorsame Churfürsten / Fürsten und Stände auch deren Bunde-Berwandte / in solcher Feinden Diensten gebrauchen lasse;

Also befehlen und gebiethen Wir aus Röm. Kayserlicher Macht hiermit und in Kraft dieses Unsers offenen Brieffs / dessen glaubwürdiger Abschriefft nicht weniger dann dem Original vollkommener Glaube zuzustellen ist / Euch allen in vorgedachter Unser und des heiligen Reichs erkläret Feinden Civil- und sonderlich Kriegs-Diensten stehenden Generalen / Obristen und anderen Hohen und Niederen Befehlshaberen / und sonst in allen Kriegs-Leuten zu Rosß und Fuß / auch Civil-Bedienten / als Unseren und des Reichs Vasallen oder Unterthanen samt und sonders / bey Vermeldung Unserer Kayserlichen und des heiligen Reichs Acht und Ober-Acht / auch Verliehrung aller und jeder euerer habender Privilegien / Gnaden / Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten / Haab und Gütern / Lehen und Eigen / aller Zunft- und Stadt-Gerechtigkeiten / auch ehrlichen Leumuds und Nahmens / und / da ihr betretten würdet / Leib und Lebens: daß ihr euch alsobald obangedeuter Bestellungen / Kriegs- und Civil-Diensten gänzlich entschlaget / abthuet / und davon austretet / euch auch ins künstige darzu keines Weegs / unter was Schein solches geschehen mögte / weiter bestellen / annehmen und gebrauchen / noch euch von dem Uns und dem heiligen Reich schuldigen Gehorsam / unterm Vorwandt geleisteter Eyds-Pflichten (so ohne das wider Uns / als Römischen Kayser / und wider das Reich gang unkräftig und nichtig ist / Wir auch dieselbe hiemit / als nichtig / und daß ihr daran nicht gebunden seyet / aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit aufheben) abhalten lasset / sondern da ihr zu dienen / und euere Tapferkeit und Wissenschaften in Kriegs-Staats- oder anderen Diensten zu erweisen Lust habet / euch bey Uns oder Unseren Bunde-Berwandten und wohlgesinnten Churfürsten / Fürsten und Ständen angebet / gestalten Wir dann hiermit erklären / daß dienige / welche diesem Unserm Kayserlichen Gebott und Verbott / der Schuldigkeit nach / gehorsamlich geleben / und bald nach erlangter dessen Nachricht und Wissenschaft / bey Uns oder Unseren Bunde-Genossen / oder auch ihren Lands-Fürsten / Herrn und Oberrn (da nemlich selbiger mit Unseren und des Reichs Feinden nicht zuhalten) sich anmelden / und ihren Gehorsam im Werck erzeigen werden / zu Gnaden aufgenommen und einjeglicher / seiner Qualitäten und Beschaffenheit nach / mit Kriegs-Staats- und anderen Diensten und würcklicher Beförderung wieder versehen / die aber / dieses Unsers Gebotts ungeachtet / in oft ermelter Königen von Franckreich / Sardinien und Herkogs von Savoyen auch deren Helffern und Helffers-Helffern vorgeachten Diensten gehorsamlich verharren und sich wider Uns / oder getreue Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / oder auch Unsere Bunde-Berwandte gebrauchen lassen / als ehr- und treulose Leute / Nechtere und Beräthere des Vaterlands / neben anderen obbeschriebenen Straffen / wann sie ergriffen werden / an Leib und Leben- die abwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildnuß ohnmachlässig abgestraffet / inzwischen auch mit Nahmen und Zunahmen durch das ganze Römische Reich für infam und unehelich erkläret / auch ihnen / ihren Ehelichen Kindern und Nachkommen ihre Stamm- und sonst erhaltene Wappen ferner zu führen nicht gestattet / noch weniger sie / für Stift- oder Rittermäßg / jemahls mehr gehalten / sondern ins gemein aller Ehren unfähig- ja die von einer Obrigkeit einem oder andern angefehete Straffe durch das ganze Römische Reich gültig seyn / und derselben / auf ertheilte Nachricht / respectivé aller Orten nachgegangen- und darauf verfahren werden solle. Darnach Ihr dann samt und sonders Euch zu richten habet.

Zu Uhrkund dieses Brieffs / gesiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel / so geben in Unserer Stadt Wien den Zwanzigsten Martii Anno Siebenzehnen Hundert Vier- und Dreyßig / Unseres Reichs des Römischen in Drey- und Zwanzigsten / des Hispanischen im Ein- und Dreyßigsten / des Hungarisch- und Böhheimischen auch im Drey- und Zwanzigsten.

Carl



Vt. Fried. Carl Bisch. u. S.

Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.
E. F. Fr. Hr. von Glandorff.